

Ya
5365

Wahrer Abdruck
dessen

X 299 4066

Jon Königl: Mayt:

zu Schweden / ober dero Armèen hochverordneten Herrn General Lieutenants des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms / Herzogn zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd

Berg /c. J. Gn. am 3. Novembris 1632.

wegenderer in Garnison alhier ligen-
den Soldaten / promulgir-
ten mandats.

So dann

Des höchstgedachter Königl: Mayt: gnedigstem befehl vnd willen gemäs / ehestermeldter Garnison halben / von Rathsmeystern vnd Rath alhier / desselben tages publicirten offenen Anschlags.

Erffurt /



Gedruckt bey Martin Spangenberg / Anno 1632.



Des Durchleuchtigsten

Fürstn / Herrn Gustaff Adolphs / der
Schweden / Gothen vnd Wenden Königs / Groß-
fürstns in Finland / Herzogs / zu Esthen vnd Carelen / Herrn
vber Ingermanland / 2c. General Leutenant vber
Ihr: Königl: Mayt: Arméen,

Won Gottes Gnaden / wir Wilhelm /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Berg / Land-
grafe in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Grafe zu
der Marck vnd Ravensbergk / Herz zu Ravensstein / 2c.

Thun hiermit jedermänniglich zu wissen / Demnach wir in glaub-
würdige gewisse erfahrung kommen / welcher gestalt die exactiones
vnd allerhandt insolentien alhier in der Stadt Erfurdt / vnd son-
derlich vnter der wach in den Thoren / vngeachtet vnserer vnterschied-
lichen ernstern verbotte / dermassen vberhandt nehmen / daß sich Bür-
ger vnd frembde leute darüber hoch beschweren / die zufuhre an aller-
handt notturfft dardurch abgeschreckt / vnd die Commerciën gestopft
werden / vnd aber vns keines weges gebühren wil / solchen vverant-
wortlichen proceduren lenger nachzusehen.

Als ist an stadt vnd von wegen der Königl: Mayt: zu Schwe-
den / an alle Officirer auch gemeine Soldaten zu Ross vnd Fuß / hier-
mit vnser ernster befehl / daß sie mit allem eyfer hinfüro dahin sehen
sollen / damit alle Plackereyen vnd Brandschakung in der Stadt vnd
vnter den Thoren / abnehmung der armen leute mobilien, Wahren /
Victualien, Holz vnd anderen sachen / so sie zu Märkte führen vnd
tragen / gänzlich abgestellet / Bürger vnd Bawrsleute / auch die seni-
ge so den Markt bawen / oder im feld vnd sonst ihrer Nahrung vnd
Haushaltung halben / aus: vnd einziehen / ohne Paßzettel passiret,
die aber getreyde oder Victualien ohne Paß hinaus führen wollen /
oder:

oder sonst einiger verdacht vnd argwohñ darunter fürgehen würde/
dieselbe sollen angehalten vñ vor den Königl: Residenten oder in def-
sen abwesen vor den Commandanten zu weiterer erkundigung vnd
straff gebracht werden. Sonsten sol auff die frembde durchreisende
Kauf: vnd Fuhrleute / Güter vnd Wahren / wie auch die durchrei-
sende Boten / fleißige vffsicht gehalten / keiner ohne vnserer Cankley
Paß durchgelassen / vnd der wach durchaus nicht gestattet werden /
von einem vnd dem andern geschenck oder trinckgeldt zufordern / vnd
nach ihrem gutdüncken den Paß zuverstaten / bey vermeidung ern-
ster Leibstraffe. Weil auch das Holz zum wachfeuer anzuführen
verordnet / so sol vnter demselben prætext, die Soldatesca, kein Holz
von den durchgehenden abnehmen / weniger die gebäude / zuwider
vnserm vorigen Mandat, demoliren vnd einreißen / oder einiger an-
derer gewalthätigkeiten gegen Bürger vnd frembde leute sich vnter-
fahen. Dann im widrigen fall ist der Bürgerschaft vnd den jeni-
gen / so beleidiget werden / nachgelassen / sich der vergewaltiger zube-
mächtigen vnd sie dem Commandanten zur verwirckten strafe / wel-
che auch / nach gelegenheit der verbrechung / an Leib vnd Leben vn-
nachlässig exequiret werden soll / zuzubringen.

Hierneben sollen Officirer vnd gemeine Soldaten / sich mit
den Quartieren / wie ihnen solche ißiger zeit vnd gelegenheit nach / in
der Garnison gegeben / contentiren lassen / vnd niemand darüber be-
schwerē / gestalt dann die hülfsquartier hierdurch alle abgeschafft seyn
sollen / mit verwarnung / do vber dieses vnser verbot dergleichen klage
vns ferner vorkommen / wollen wir es nicht allein an den Soldaten
sondern an den Officirern selbst / vnter welche sie gehörig / mit scharf-
fer exemplarischer strafe zusuchen vnd zuantzen wissen. Diß ist der
Königl: Mayt: vnd vnser ernster zuvorklässiger will vnd meinung.
Wornach sich ein jedweder zuachten / vnd vor eigenem vnheyl /
schimpf vnd schaden zuhüten wissen wird. Vhrkündlichen haben
wir vns mit eigenen händen vnterschrieben / vnd vnser Fürstlich
Cankley Secret hierfür trucken lassen / Signatum Erffurt den 3.
Novembris, Anno 1632.

A ij

W

Wilhelm

L. S.

Ir Rathsmeister vnd Rath der
Stadt Erffurdt fügen hiermit vnseren Bürgeren/ Ein-
wohneren vnd Vnterthanen auff dem Lande zu wissen/
das Königl: Mayt: zu Schweden / 22. vnser gnedigster
Herz/ nechstverschienen Montags frühe / furk zuvor/
ehe sie von hinnen auffgebrochen / vnseren zur vnterthänigsten auff-
wartung deputirten Rathsfreunden den vngnedigsten mißfallen
ganz beweglichst zuverstehen geben/ den sie darob tragen/ das viel aus
der vorigen anhero gelegten Garnison vnd etliche andere zu J. Kö-
nigl: Mayt: Armée gehörige Soldaten wider dero gnedigsten wil-
len/ wider die deswegen ertheilte vnd offtmals erwiderte ernste befehle/
anordnungen vnd verbote/ auch wider die J. Königl: Mayt: von
ihnen geleistete eyde/ so wol in der Stadt als dero gebiete auff dem Lan-
de so vbel gehauset/ massen J. Königl: Mayt: solches theils aus de-
nen deswegen auß vnvermeidlicher noth vnd antreibung der theuren
pflicht vberschickten vnterthänigsten warhafften berichten sehr ohn-
gern vernommen/ theils selbst an den verwüsteten deformirten vnd
ruinirten Häusern / wohnungen / auch anderen gebäuden vnd gü-
tern leyder mehr als gut ist/ bey dem in eyl etlicher massen eingenom-
menen augenschein befunden; vnd darneben gnedigst begehrt vnd be-
fohlen/ das wir nicht allein ihre darüber tragende displicentz, vnd das
dieselbe dergleichen grobe ohnverantwortliche Stadt: vnd Landtver-
derbende excesse an den verbrecheren vnd denen/ so dieselbe verhüten
können vnd sollen / exemplariter zustraffen / vnd künfftig gänzlich
abstellen / auch solcher zum tieffesten eingewurzelten disordre aus
dem grundt abhelffen zulassen gnedigst gemeint/ der sämbtlichen Bür-
gerschafft vnd angehörigen öffentlich andeuten/ sondern auch so wol
wir an vnserm ort alles ferner ohnheil durch gute fürsichtigkeit vñ an-
ordnung / sonderlich in denen hierunten specificirten puncten abzu-
wenden bestes fleisses vns angelegen seyn lassen/ als auch die Bürger-
schafft sambt anderen der Stadt angehörigen dahin ermahnen vnd
ihnen ernstlich aufferlegen solten / das ein jeder aus ihnen das seinige
gebährlich darbey zuthun vnd hierin des Vaterlands/ seine eigene/
auch

auch seiner mitbürger vnd nachbaren wolfarth zubefördern ingedenck
vnd geflissen were. Solchem gnedigsten befehl gehorsambst nach=
zukommen/haben wir zu förderst ostallerhöchsterwehnter J. Königl:
Mayt: obangeregten vber solchem ohnwesen geschöpfften disgoult,
sambt dem zubeförderung der ganken Stadt/Bürgerschaft vnd dero
angehörigen nußes/heyl vnd gedeylichen aufnehmens geneigten lob=
würdigsten Königlichen eyfer vnd willen/ allen anfangsgemeldten /
bevorab aber/das es vermög ertheilten gnedigsten befehls/folgender
puncten halben / auff nachgesetzte masse gehalten werden sol / durch
diesen offenen Anschlag notificiren wollen.

Erstlich sol kein Bürger oder Vnterthaner auff dem Lande sich
im geringsten zu einiger selbthätigen exaction vnd geldtreichung mehr
verstehen / die wegen des vnterhalts / der Servis, hülfsquartier oder
vnter einigem andern schein von den Soldaten ihm zugemutet vnd
abgepreßet werden wil / sondern deren gänzlich verweigeren vnd von
solcher verweigerung im geringsten nicht abwenden lassen. Denn
es an sich selbst ohnchristlich / recht barbarisch / auch ostallerhöchstege=
dachter Königl: Mayt: zum heftigsten zuwider / das die leute durch
dergleichen concussiones, abpressungen vnd ohngebürende zu fül=
lung etlicher hungeriger vnd mehr das schnöde geldt / als ehr vnd red=
ligkeit/auch des gemeinen Vaterlandts vnd hart gepresten Evange=
lischen wesens wolfarth liebender geizhälse nach ohnzimblicher ein=
nahme jederzeit schnappende beuttel angemaste mittel sollen außge=
mergelt/ außgefogen/vmb ihre nahrung gebracht / zu verrichtung de=
rer bey jetzigen nothfällen erfordereten schuldigkeit vntüchtig gemacht
vnd ihnen die kräfte/das gemeine beste an ihrem ort fortstellen zuhelf=
fen/benommen vnd entzogen/auch dardurch ganze ansehliche Com=
munen in furzer zeit ruinirt vnd ins euserste verderben gesetzt werde.
Wird derhalben ein jeder solchem gnedigsten befehl/der allbereit hiebe=
vor zu vnterschiedenen mahlen öffentlich verkündet worden ist / trew=
lich nachkommen. Darmit aber auch derer zu beschüksung des Landts
zu Thüringen vnd hiesiger Stadt hinterlassener Garnison aus der
Kriegs Casca desto besser das ihrige gereicht werden könne: Als sollen
die je-

Diejenige / so ihren antheil an der newlichst den 19. cheswerwickenen
Monats Octobris von den Herren Ertzen Meyster vnd Vieren
hierzv verordneten anlage noch nicht richtig gemacht / denselben alß-
bald nach verlesung dieses / ohne einige fernere verzögerung vnd einre-
de / in dem Kloster Regularium, denen hierzv verordneten Commis-
sariis abführen vnd zahlen / auff daß nicht nötig sey / durch die ange-
drohete militärische execution sie zur leistung dessen / was ihnen ob-
liget / zubringen.

Zum andern hat ofthöchsterwehnte Königl: Mayt: mit grossem
eyfer befohlen / wofern einer oder der ander alhier in der Garnison li-
gende Soldat ferner / wie hiebevör leyder vielmals geschehen / sich vn-
terstehen würde / jemand zuvergewaltigen / frevel zuüben / plünderung
anzustellen / einzubrechen / an Häusern vnd gebäuden etwas einzurei-
ßen / mord oder andere delicta vnd onthaten zuverüben: so solte man
ihn nicht für einen privilegirten Soldaten / sondern für denjenigen
halten / der durch dergleichen frevelhafftes beginnen / ohnerbare vnd
ohnredliche that er worden ist / vnd ohne einigen respect sich seiner be-
mächtigen / denselben in unsere vnd gemeiner Stadt haft vnd zu der
bestrafung / die er verdienet hat / bringen lassen / auff daß andere hier-
an einen abschew haben / vnd sich nicht wie reissende wölffe vnd aller-
ley lasteren ergebene Vnholden / sondern solcher gestalt / als denen zu
schutz vnd beschirmung des Lands vnd der Stadt verordneten Kriegs-
leuten gebührt vnd wol anstehet / bezeigen vnd verhalten mögten.
Vnd weil solchem in werck nachzusetzen vns mit sonderbahren ernst ist
injungirt, gleichsam in unsere pflicht eingebunden vnd darneben gne-
digst versprochen worden / daß hierin von niemand / wer der auch sein
mögte / wir gehindert / sondern da deswegen vns vnd den unserigen zu-
zusetzen sich vnterstanden würde / wir vnd unsere mitbürger / so solches
concernirt, gnedigst vnd gewaltigst solten geschützt vnd gehandthabt
werden: Als haben wir solches gehorsambst zu effectuiren nicht allein
allbereit gewisse anstellung gemacht: sondern es auch männiglich zur
nachrichtung / bevorab aber denen zur Stadtwache deputirten vnd
anderen Bürgeren hiermit zu wissen thun wollen / die sich denn zu tag
vnd

vnd nacht der verbrecher/so sich oberzehlter massen etwas obngebühr-
liches vnd frevelhafftes in eines oder des andern behausung/oder auch
auff offener gassen fürzunehmen vnd zudelinquiren vntersehen mög-
ten/zubemächtigen/vnd dieselbe in vnserer haft bringen zulassen beflis-
sigen werden. So ist auch vnseren Zweyermännern anbefohlen vnd
wird denselben hiermit nochmals auferlegt / daß sie die Bürger vnd
Einwohner / so zu oberwehnten frevelen vnd delictis hülff vnd vor-
schub thun/oder den Soldaten die von eingerissenen gebäuden abge-
tragene oder andere abgenommene sachen abhandlen mögten / mit
ohnnachlässiger harter strafe belegen sollen. Zu welchem punct den
auch dieses gehört/daß den Officirern vnd Soldaten/auff masse/wie
es bishero leyder eine zeitlang hergangen/ vnter dem schein / als ob sie
fourage vnd vnterhalt suchen müßten/von der Bürger Landgüter vnd
aus der Bawren behausungen ihr Hew/Getreidich/Pferde/Biehe/
Victualien vnd Haußrath abzunehmen vñ abzuführen im geringsten
nicht mehr verstattet/sondern solches vor nichts anders / denn was es
an ihm selbst in der that ist / nemlich vor ein selbthätig Spolium, ge-
waltsame abnahme vnd raub sol gehalten werden: Darwieder sich die
eigenthumbs Herren sambt ihren benachbarten gebührlich schützen
vnd auffhalten vnd keinem / wer der auch sey / einige thätigkeiten vnd
gewaltsame handlungen nachsehen / auch wider die Placker vnd strei-
fende Kotten / so des brandschakens in den Dörffern oder des rau-
bens auff der strassen vnd anderer vnfertiger handel sich gebrauchen/
zum besten/als es ihnen möglich/wehren/vnd die verbrecher anzuhäl-
ten beflissigen sollen. Darauf gute achtung zugeben / vnd auff alle
begebenheit nothwendige anstellung zumachen vnd dardurch den ar-
men leuten auf dem Lande für dergleichen vergewaltigungen gebüh-
renden schutz zuschaffen/sonderlich vnserer Stadt Voigte ihnen bestes
fleisses werden angelegen seyn lassen. Vnd ist auch vorangeregten
vnfüg desto mehr zuverhüten vnd abzuwenden / es dahin verordnet/
daß alle of obberürte weise abgenommene sachen auff vnserer vnter die
Thoren bestelter wache erfolgete anzeige / in das grosse Hospital ge-
führt/vnd dardurch die thäter desto eher in erkundigung zubringē vnd
wider sie gebührlich zuverfahren/vrsach vnd anlas mögte genommen
werden.

Zum

5363
Zum dritten ist mehr allerhöchstermehdter Königl: Mayt: gnedig-
ster will vnd meinung/daß die zu eigennütigen vortheil vñ hemmung
des freyen wandels vnd der ohnentberlichen zufuhr angefehene auf-
dringung der ohnnötigen Paßzettel/abforderung geldes vnter den
Thoren/abnahm der sachen/so herein oder hinaus getragen vnd ge-
führt werden/hinsüro gänzlich auffhören/hergegen die Bürger vñ der
Stadt vnterthanen/welche ihrer geschäfte handthierung vnd feldar-
beit halben / aus: vnd eingehen vnd fahren/ oder an Victualien, Ge-
treydich / Holz / Gärtnersfrüchten vnd anderen sachen etwas in die
Stadt bringen/von denen zu der wacht vnter den Thore verordneten
Soldaten muthwilliger weise nicht auffgehalten / ihnen kein Paßzet-
tel vielweniger geldt abgefördert/ auch vnter dem schein verdächtigen
Briefftragens sie nicht besucht/noch das ihrige ganz oder zum theil ih-
nen abgenommen/sondern die/so man bey herein: oder hinaus gehē
vor suspect helt/ als bald zu J. Königl: Mayt: anhero verordnetem
Herrn Residenten, auch demselben jedes abends ein verzeichnis aus
dem Thor/aller vnd jeder frembder/die desselben tages zu Ross vñ Fuß
herein oder hinaus gereist/ingleich von jedem Bürger vnd Einwoh-
ner/bey dem jemand frembdes ankommen/dessen Namen auf ein zett-
lein verzeichnet gebracht werden/obgedachte Personen aber/ihr gesin-
de vnd diener/ingleichē gärtner/arbeiter/tagelöhner wie auch alle an-
dere aus: vnd durchgehende reitende vnd fahrende ohnverdächtige
leute/so wol Pferde/geschirr/gros vñ klein Viehe/auch alle/so die wo-
chenmärkte besuchen/ vnd sonsten ihrer verricht: vnd handthierung
nachgehen/mit denen bey sich habenden sachen frey/sicher vnd ohnge-
hindert passiren vnd repassiren sollen. Wird derhalben auch dieses
letzten puncts halben/allen vnd jeden vnseren Bürgerē vnd vntertha-
nen auff dem Lande hiermit auferlegt vnd verboten /daß sie ferner kei-
nen Paßzettel lösen / vielweniger vnter den Thoren / wenn sie herein
in die Stadt /oder hinaus sich begeben/den Soldaten geldt reichen o-
der ihne etwas von ihren sachen abnehmen lassē sollen. Denn sie wider
zugemutete vergewaltigung gnungsamē schuzes sich zugetröstē. Vnd
ist ihnen/vnd denen es sonsten zuwissen gebührt/zur nachrichtung die-
ser offene anschlag verfasst vnd vnter der Stadt Secret publicirt wor-
den. Welches geschehē ist Sonnabends den 3. Novemb. Anno 1632.

L. S.

1077

21



Q. K. 131, 8.

Wahrer A
dessen

Son König

zu Schweden / vber d
ordneten Herrn General Lieu
tigen Hochgebornen Fürsten
helms / Herzogn zu Sachse
Berg / rc. S. Gn. am 3
wegenderer in Garni
den Soldaten /
ten mand

Sodan

Des höchstgedachter K
digstem befehl vnd willeng
Garnison halben / von K
Rath alhier / desselber
ten offenen U

Erffur

Gedruckt bey Marti
berg / Anno



57

6

10TH

BECA
ANA

